

**Geschäftsordnung
für die
Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Herborn
im Lahn-Dill-Kreis**

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I 2000 S. 2), hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herborn durch Beschluß vom 21.03.2002 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Unabhängigkeit (§ 35 HGO)

Die Stadtverordneten üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Anträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 2

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglieder sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher anzuzeigen.
- (3) Eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies der oder dem Vorsitzenden unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung anzuzeigen.

§ 3

Anzeigepflicht (§§ 26a, 77 Abs. 2 HGO)

- (1) Die Stadtverordneten haben während der Dauer ihres Mandats - jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres - die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher anzuzeigen (§ 26a HGO).

- (2) Die Stadtverordneten haben die Übernahme städtischer Aufträge und unentgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher anzuzeigen.
- (3) Die oder der Vorsitzende leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen nach Abs. 1 und Abs. 2 dem Haupt- und Finanzausschuß zur Unterrichtung zu. Sie ist danach zu den Akten der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen.

§ 4

Treuepflicht (§§ 35 Abs.2, 26 HGO)

- (1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, daß sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot es vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§4a

Verschwiegenheitspflicht (§ 24 HGO)

Die Stadtverordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei der Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlicher Sitzung behandelte Angelegenheiten.

§ 4b

Ordnungswidrigkeiten (§ 24a HGO)

Verstöße gegen die in §§ 2, 4 und 4 a geregelten Pflichten zeigt die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Fraktionen

§ 5

Bildung von Fraktionen (§ 36 a HGO)

- (1) Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus. Im übrigen können sich Stadtverordnete zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist ein Zusammenschluß von mindestens zwei Stadtverordneten. Diese Mindeststärke gilt nicht im Fall des Satz 1.

- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitantinnen und Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke mit.
- (3) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung sind der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat unverzüglich von der oder dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, die Änderung ihrer Bezeichnung, die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ein Wechsel der oder des Fraktionsvorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung sind der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat ebenfalls unverzüglich von der oder dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

**§ 5 a
Rechte und Pflichten**

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrates und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

III. Ältestenrat

**§ 6
Rechte und Pflichten**

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, bestehend aus
 1. der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher
 2. den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern der Stadtverordnetenvorsteherin oder des Stadtverordnetenvorstehers
 3. den Vorsitzenden der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Der Ältestenrat unterstützt die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher bei der Führung der Geschäfte.

Er soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über innere Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung von grundsätzlicher Bedeutung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschußvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.

- (4) Der Ältestenrat kann beraten, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt keine Beschlüsse.
- (5) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er muß ihn einberufen, wenn es eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrates verlangt. Beruft die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (6) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher und die übrigen Fraktionen.

IV. Vorsitz und Verfahren in der Stadtverordnetenversammlung

1. Einberufung der Sitzungen

§ 6 a

Eröffnungssitzung (§§ 56, 57 HGO)

- (1) Die erste Sitzung beruft und eröffnet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Sie oder er übergibt den Vorsitz dann dem an Jahren ältesten Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, unter dessen Leitung die Wahl der Stadtverordnetenvorsteherin oder des Stadtverordnetenvorstehers vorgenommen wird.
- (2) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher leitet anschließend die Wahl ihrer bzw. seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und die Wahl der Schriftführerin oder des Schriftführers und ihrer bzw. seiner Stellvertreterin oder ihres bzw. seines Stellvertreters.
- (3) Danach ist über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl nach Maßgabe des § 26 KWG Beschluß zu fassen.
- (4) Gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 HGO ist auch über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl der Ortsbeiräte nach Maßgabe des § 26 KWG Beschluß zu fassen.

§ 6 b**Einberufen der anderen Sitzungen (§§ 56, 58 HGO)**

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher lädt die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. Sie oder er setzt in eigener Zuständigkeit Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) und Zeitpunkt der Sitzungen fest, nachdem sie oder er sich hierüber mit dem Magistrat in das Benehmen gesetzt hat, und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher hat Anträge, die den Anforderungen des § 14 genügen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (2) Die Einladung erfolgt durch schriftliche Ladung an alle Stadtverordneten sowie an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und alle Stadträtinnen und Stadträte. In dem Ladungsschreiben sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.
- (3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zehn volle Kalendarstage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muß die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist muß in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Soll über eine Angelegenheit verhandelt werden, die in einer vorangegangenen Sitzung wegen Beschlußunfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung zurückgestellt worden war (§ 53 Abs. 2 HGO), so muß die Ladungsfrist mindestens einen Tag betragen. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher muß in der Ladung zur Zweitsitzung ausdrücklich darauf hinweisen, daß die Stadtverordnetenversammlung in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

§ 6 c**Geteilte Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt über die Verhandlungsgegenstände
 - aus Teil A mit Beratung einzeln
 - aus Teil B ohne Beratung im Block ab.
- (2) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher nimmt in Teil B diejenigen Verhandlungsgegenstände auf, für welche ein einstimmiger Beschlußvorschlag des zuständigen oder federführenden Ausschusses vorliegt oder für die er eine Beratung nicht erwartet.
- (3) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 2 immer im Teil A aufzunehmen.

- (4) Ein Verhandlungsgegenstand ist in Teil A überführt, wenn eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter dies zu Beginn der Sitzung verlangt.

2. Ablauf der Sitzungen

a) Allgemeines

§ 7

Vorsitz und Stellvertretung (§ 58 HGO)

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher leitet als Vorsitzende bzw. als Vorsitzender die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Ist sie oder er an der Ausübung ihrer oder seiner Pflichten verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung berufen.
- (2) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.
- (3) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluß der Tagesordnung im Sinne des § 6 c zu erwirken.

§ 8

Öffentlichkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung faßt ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (2) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt worden sind, sollen, soweit dies abhängig ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.

§ 9

Beschlußfähigkeit (§ 53 HGO)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlußfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt so lange als vorhanden, bis sie oder er die Beschlußunfähigkeit auf Antrag feststellt.

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlußfähig; ihre Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 10

Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit (§§ 35 Abs. 2, 25 HGO)

- (1) Muß eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter annehmen, wegen Widerstreites der Interessen (§§ 35 Abs. 2, 25 HGO) nicht beratend oder entscheidend mitwirken zu dürfen, so hat sie oder er dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes der oder dem Vorsitzenden un- aufgefordert mitzuteilen. Sie oder er muß den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11

Sitzungsdauer, technische Aufzeichnungen

- (1) Während der Sitzungen sind das Rauchen und der Genuß von Alkohol im Sitzungsraum nicht gestattet.
- (2) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 18.15 Uhr und werden um 22.00 Uhr beendet. Die im Gange befindliche Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird zu Ende geführt. Nicht mehr erledigte Verhandlungsgegenstände sind vorrangig auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung zu nehmen.
- (3) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind nur als Hilfsmittel der Schriftführerin oder des Schriftführers für die Anfertigung der Niederschrift erlaubt (§ 27 a). Andere Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernhaufnahmen bedürfen der Genehmigung aller anwesenden Stadtverordneten.

§ 11 a

Sitzordnung

Die Stadtverordneten sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zu-

stande, bestimmt die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher die Sitzordnung der Fraktionen. Diese bestimmen ihre interne Sitzordnung selbst. Fraktionslosen Stadtverordneten weist die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher den Sitzplatz an.

§ 12

Teilnahme des Magistrates, Rederecht (§ 59 HGO)

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muß jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Der Magistrat ist verpflichtet, der Stadtverordnetenversammlung auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Sprecherin bzw. Sprecher des Magistrates. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat eine andere Stadträtin oder einen anderen Stadtrat als Sprecherin bzw. als Sprecher benennen.

b) Gang der Verhandlung - Beratung und Entscheidung

§ 13

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern oder
 - b) Tagesordnungspunkte abzusetzen,
 - c) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen, diese um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder zustimmen. Die Erweiterung um Wahlen (§ 55 HGO), um die Beschlußfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung (§ 6 HGO) ist ausgeschlossen.

§ 14

Anträge

- (1) Jede bzw. jeder Stadtverordnete, jede Fraktion und der Magistrat können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.

- (2) Anträge sind nur zu Angelegenheiten zulässig, für deren Entscheidung die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist.
- (3) Anträge müssen begründet sein und eine klare und für die Verwaltung ausführbare Anweisung zum Gegenstand haben. Beschlußvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
- (4) Anträge sind grundsätzlich schriftlich einzureichen und müssen der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher spätestens 15 volle Kalendertage vor der Sitzung zugegangen sein. Die Anträge sind von der Antragstellerin oder vom Antragsteller zu unterzeichnen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Fraktionsvorsitzenden oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung. Die oder der Vorsitzende reicht rechtzeitig vor der Sitzung je eine Ausfertigung des Antrages an den Magistrat und die Fraktionen weiter.
- (5) Nach Ablauf der in Abs. 4 genannten Frist eingegangene Anträge werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen, sofern sie nicht nach Maßgabe der in Abs. 6 getroffenen Bestimmungen an die zuständigen Ausschüsse überwiesen werden.
- (6) Die Entscheidung, ob die Anträge zur Vorbereitung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung zunächst den zuständigen Ausschüssen überwiesen oder auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen werden, trifft die oder der Vorsitzende im Rahmen ihres bzw. seines pflichtgemäßen Ermessens.
- (7) Während der Sitzung können Anträge zu jedem Punkt der Tagesordnung gestellt werden. Die oder der Vorsitzende kann verlangen, daß die Anträge schriftlich vorgelegt werden.
- (8) Verweist die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher Anträge an einen Ausschuß, so leitet sie oder er gleichzeitig eine etwa erforderliche Anhörung des Ortsbeirates ein.

§ 15

Einbringung abgelehnter Anträge

- (1) Sachanträge, die von der Stadtverordnetenversammlung abgelehnt worden sind, können von derselben Antragstellerin oder demselben Antragsteller frühestens 1 Jahr nach der Ablehnung wieder eingebracht werden.
- (2) Anträge nach Abs. 1 sind vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, daß die Ablehnungsgründe inzwischen entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die vorzeitige Zulassung des Antrages. Lehnt sie oder er ab, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angeufen werden.

§ 16**Änderungsanträge, Antragskonkurrenz**

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag, der im Sinne von § 14 oder nach § 13 Abs. 2 Satz 1 als Gegenstand auf der Tagesordnung steht.
- (2) Änderungsanträge sind Anträge, die den Wortlaut eines Antrages einschränken oder erweitern, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.
- (3) Anträge, die nicht unter die Absätze 1 und 2 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung eines entsprechenden Beschlusses, der von mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten getragen werden muß.
- (4) Änderungsanträge können bis zur Abstimmung über den Hauptantrag gestellt werden. Bereits vorher eingegangene Änderungsanträge hat die oder der Vorsitzende bei der Einführung in den Tagesordnungspunkt bekanntzugeben.
- (5) Über Änderungsanträge ist zu beraten und einzeln abzustimmen, bevor über den ursprünglichen Antrag entschieden wird.
- (6) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst ist zuletzt abzustimmen. Über die endgültige Reihenfolge entscheidet die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher.

§ 17**Rücknahme von Anträgen**

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneter müssen alle der Rücknahme zustimmen.

§ 18**Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, die sich auf das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung bei der Beratung und Entscheidung beziehen. Hierzu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Ausschluß oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - b) auf Verweisung an einen Ausschuß oder an den Magistrat,

- c) auf Unterbrechung oder Schließung der Sitzung,
 - d) auf Schluß der Rednerliste oder der Debatte (§ 20),
 - e) auf namentliche Abstimmung.
- (2) Jede bzw. jeder Stadtverordnete kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung zu Wort melden. Das Wort zur Geschäftsordnung wird unmittelbar nach Schluß der Rednerin oder des Redners erteilt.
- (3) Die oder der Vorsitzende hat nach dem Antrag zur Geschäftsordnung das Wort zur Gegenrede über den Antrag zu erteilen. Gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung darf nur einmal gesprochen werden.
- (4) Die oder der Vorsitzende läßt nach der Gegenrede über den Antrag zur Geschäftsordnung abstimmen. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.
- (5) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit höchstens drei Minuten.

§ 19 Beratung

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge auf und stellt ihn zur Beratung.
- (2) Zur Begründung des Antrages ist zunächst der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller, sodann der Berichterstellerin oder dem Berichtersteller das Wort zu erteilen.
- (3) Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Gehen mehrere Wortmeldungen gleichzeitig ein, so bestimmt sie oder er die Redefolge nach ihrem bzw. seinem Ermessen. Jede bzw. jeder Stadtverordnete kann ihren oder seinen Platz in der Redeliste einer oder einem anderen Stadtverordneten abtreten.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er sich an der Beratung beteiligen, so übergibt sie oder er die Sitzungsleitung der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter.
- (5) Jede bzw. jeder Stadtverordnete soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
- 1. das Schlußwort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,

2. die Richtigstellung offener Mißverständnisse,
 3. Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen.
- (6) Die oder der Vorsitzende kann zulassen, daß eine Stadtverordnete bzw. ein Stadtverordneter mehr als einmal zur Sache spricht. Erhebt sich hiergegen Widerspruch, so entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
- (7) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuß oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstandes abgeschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 19 a Redezeit

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag einer bzw. eines Stadtverordneten beträgt in der Regel höchstens fünf Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung Abweichendes bestimmt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Redezeit abweichend festlegen, insbesondere für die Beratung des Haushaltes oder anderer wichtiger Verhandlungsgegenstände. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Verhandlungsgegenstände ist auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke zu verteilen. Die vom Magistrat verbrauchte Redezeit wird nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.

§ 20 Schluß der Rednerliste, Schluß der Debatte

- (1) Antrag auf Schluß der Rednerliste oder auf Schluß der Debatte kann jederzeit während der Beratung gestellt werden. Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, kann diese Anträge nicht stellen, es sei denn, sie oder er hatte bisher lediglich als Antragstellerin bzw. Antragsteller oder Berichterstatterin bzw. Berichterstatter das Wort (§ 19 Abs. 2).
- (2) Wird ein Antrag nach Abs. 1 gestellt, so gibt die oder der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 18 Absätze 3 und 4.

§ 21 Abstimmung (§ 54 HGO)

- (1) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Eine qualifizierte Mehrheit ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Geheime Abstimmung ist mit Ausnahme der in den §§ 40 Abs. 1 Satz 2 und 55 Abs. 3 HGO

geregelten Fällen unzulässig.

- (3) Die Abstimmung erfolgt nach Schluß der Beratung, wobei die oder der Vorsitzende den zur Abstimmung gestellten Antrag in seiner endgültigen Fassung festzustellen hat.
- (4) Die oder der Vorsitzende stellt die Fragen so, daß die Stadtverordnetenversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf " Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen faßt. Sie müssen stets in bejahendem Sinne gefaßt sein. Die Fragestellung im verneinenden Sinne ist nur bei der Gegenprobe zulässig.
- (5) Offene Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben.
- (6) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jeder und jedes Stadtverordneten in der Niederschrift.
- (7) Die oder der Vorsitzende hat das Ergebnis nach der Abstimmung unverzüglich bekanntzugeben. Wird die Richtigkeit in begründeter Form sofort angezweifelt, ist die Abstimmung sogleich zu wiederholen.
- (8) Das Abstimmungsverfahren im Falle einer Antragskonkurrenz richtet sich nach § 16 Abs. 6.

§ 22

Wahlen (§ 55 HGO)

- (1) Für die von der Stadtverordnetenversammlung vorzunehmenden Wahlen gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die für sinngemäß anwendbar erklärten Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes. § 62 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.
- (2) Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die oder der Vorsitzende. Sie oder er kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhelferin oder Wahlhelfer benennen lassen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Wahlhandlung vorzubereiten, durchzuführen, auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überwachen und das Ergebnis zu ermitteln. Sie oder er gibt das Wahlergebnis bekannt.
- (3) Der Verlauf und das Ergebnis der Wahl ist in der Niederschrift (§ 27) festzuhalten.

§ 23

Fragestunde, schriftliche Anfragen

- (1) Zu Beginn jeder ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird eine Fragestunde abgehalten, die eine Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten soll.
- (2) Die Fragen dürfen nur aus einem Fragesatz bestehen und dürfen keine Wertung enthalten. Sie müssen knapp und sachlich formuliert sein. Eine Unterteilung in mehrere Fragen ist nicht

zulässig.

- (3) Die Fragen sind der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher spätestens 7 Tage vor der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung schriftlich einzureichen.
- (4) Fragen, die den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 nicht entsprechen oder die nicht dem Zwecke der Überwachung der Verwaltung gemäß § 50 Abs. 2 HGO dienen, kann die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher zurückweisen.
- (5) Die Fragen werden vom Magistrat mündlich beantwortet, wenn die Fragestellerin oder der Fragesteller keine schriftliche Beantwortung beantragt. Eine Aussprache findet nicht statt. Es sind zwei Zusatzfragen gestattet; dabei hat die Fragestellerin oder der Fragesteller Vorrang.
- (6) Die Reihenfolge der zugelassenen Fragen wird aufgrund des Eingangsdatums festgelegt. Bei Fragen mit gleichem oder ähnlichem Sachverhalt kann von dieser Regel abgewichen werden. Eine Liste der zugelassenen Fragen wird allen Stadtverordneten vor Beginn der Sitzung ausgehändigt.
- (7) Fragen, die wegen des Ablaufs der Fragestunde nicht aufgerufen werden können, werden in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder mit Einverständnis der Fragestellenden schriftlich beantwortet.

§ 23 a

Persönliche Erwidernungen und persönliche Erklärungen

- (1) Persönliche Erwidernungen sind erst zugelassen, wenn die Beratung des Verhandlungsgegenstandes abgeschlossen ist. Die Rednerin oder der Redner darf nicht zur Sache sprechen, nur Angriffe gegen ihre oder seine Person oder Fraktion zurückweisen, unrichtigen Behauptungen widersprechen, eigene Ausführungen berichtigen und Mißverständnisse ausräumen.
- (2) Persönliche Erklärungen sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluß der Sitzung zugelassen. Sie sind der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher vorher schriftlich mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen nicht wieder aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwidernungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 23 b

Anhörung kommunaler Beiräte

Die kommunalen Beiräte der Stadt Herborn sollen einmal im Jahr einen Bericht in der Stadtverordnetenversammlung abgeben. Sofern diese Geschäftsordnung keine weiteren Bestimmungen enthält, regelt die Stadtverordnetenversammlung das nähere Verfahren durch Beschluß.

c) Ordnung der Sitzung**§ 24****Ordnungsgewalt und Hausrecht**

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen, den zugehörigen Vorräumen, Gängen und Treppenhäusern aufhalten.
- (2) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn ihr ordnungsgemäßer Verlauf gestört wird. Kann sie oder er sich kein Gehör verschaffen, so verläßt sie oder er seinen Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.
- (3) Wer sich ungebührlich benimmt oder die Ordnung der Versammlung stört, kann von der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher ermahnt und notfalls aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (4) Bei störender Unruhe unter den Zuhörerinnen oder Zuhörern kann die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher nach Abmahnung den Zuhörerinnen- und Zuhörerbereich des Sitzungssaales räumen lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen läßt.

§ 25**Ordnungsruf und Wortentziehung**

- (1) Die oder der Vorsitzende kann Rednerinnen und Redner zur Sache rufen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann einer Rednerin oder einem Redner das Wort entziehen, wenn sie oder er die Rednerin oder den Redner bereits zweimal zur Sache gerufen hat und die Rednerin oder der Redner Anlaß zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt.
- (2) Die oder der Vorsitzende soll das Wort entziehen, wenn die Rednerin oder der Redner es eigenmächtig ergriffen hatte oder die Redezeit überschreitet.
- (3) Ist einer Rednerin oder einem Redner das Wort entzogen worden, so erhält sie oder er es zu dem selben Tagesordnungspunkt nicht wieder. Die Maßnahme und ihr Anlaß werden nicht erörtert.

§ 26**Rüge, Sitzungsausschluß**

- (1) Die oder der Vorsitzende kann einer oder einem Stadtverordneten bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten eine Rüge erteilen.
- (2) Die oder der Vorsitzende kann eine oder einen Stadtverordneten bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage ausschließen.
- (3) Die oder der Betroffene kann gegen Maßregeln nach Absätze 1 und 2 die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist spätestens in der nächsten Sitzung zu treffen.

3. Sitzungsniederschrift, Unterrichtung der Öffentlichkeit, Tonbandprotokoll**§ 27****Niederschrift (§ 61 HGO)**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist in der Regel auf die Angaben zu beschränken, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jede oder jeder Stadtverordnete kann verlangen, daß ihre oder seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführerinnen und Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift allein verantwortlich.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem siebten Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 213, zur Einsicht für alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats offen. Gleichzeitig wird die Niederschrift den Stadtverordneten, Magistratsmitgliedern und den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern zugeleitet. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zuvor zwischen der Empfängerin bzw. dem Empfänger und der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. dem Stadtverordnetenvorsteher vereinbart wurde. Einwendungen gegen die Niederschrift können von den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats in der folgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung erhoben werden.
- (4) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung beraten wurden.

**§ 27 a
Tonbandprotokoll**

- (1) Der Ablauf der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung wird auf einem Tonband festgehalten. Die Schriftführerin oder der Schriftführer hat die Bandaufnahme 3 Jahre lang unter Verschuß zu halten. Innerhalb dieses Zeitraumes haben alle Stadtverordneten das Recht, die Bandaufnahme in Gegenwart der Schriftführerin oder des Schriftführers oder einer bzw. eines von ihr oder ihm Beauftragten abzuhören und auszugsweise Niederschriften anzufertigen.
- (2) Ein Überspielen auf einen anderen Tonträger ist nicht gestattet. Eine Herausgabe der Bandaufnahme außerhalb der Diensträume der Stadtverwaltung oder eine Beteiligung von Personen, die nicht dem Magistrat oder der Stadtverordnetenversammlung angehören, ist unzulässig. Nach Ablauf von 3 Jahren hat die Schriftführerin oder der Schriftführer die Bandaufnahme zu löschen.

V. Ausschüsse

**§ 28
Aufgaben der Ausschüsse (§§ 50, 62 HGO)**

- (1) Die Ausschüsse haben für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten. Sie legen ihr hierzu einen entscheidungsreifen Beschlußvorschlag vor. Die Ausschußvorsitzenden oder von den Ausschüssen besonders bestimmte Mitglieder (Berichterstatterinnen oder Berichterstatter) haben der Stadtverordnetenversammlung den Beschlußvorschlag und die hierzu im Ausschuß angestellten Erwägungen zu erläutern.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuß als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuß, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuß bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten nach § 62 Abs. 1 HGO zur endgültigen Beschlußfassung übertragen, so kann sie die Übertragung jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

**§ 29
Bestellung, Konstituierung, Stellvertretung, Abberufung, Neukonstituierung, Auflösung**

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, daß sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen

zusammensetzen, so erfolgt die Sitzverteilung nach § 22 Abs. 3 und 4 KWG. Die Fraktionen haben den Vorsitzenden innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist die Ausschußmitglieder zu benennen, nach der Konstituierung der Ausschüsse, auch deren Vorsitzenden, schriftlich zu benennen.

- (2) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher beruft die erste Sitzung eines Ausschusses ein und führt den Vorsitz bis zur Wahl der oder des Ausschußvorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Sie haben im Verhinderungsfalle unverzüglich für eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu sorgen und ihr oder ihm Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen. § 2 Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung kann Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.

§ 30

Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Die oder der Ausschußvorsitzende setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden und dem Magistrat fest.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 8 gilt entsprechend.
- (3) Auf die Ausschüsse finden die Vorschriften über die Stadtverordnetenversammlung mit Ausnahme des § 27 a sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt. Die Entscheidung nach § 10 Abs. 2 trifft der Ausschuß.

§ 31

Recht weiterer Stadtverordneter zur Sitzungsteilnahme

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher, ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Fraktionsvorsitzenden sind berechtigt, an allen Ausschußsitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen eine Stadtverordnete oder einen Stadtverordneten mit beratender Stimme zu entsenden. Sonstige Stadtverordnete können auch an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Stimmrecht haben nur die Mitglieder des Ausschusses.
- (2) Für den Wahlvorbereitungsausschuß gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.

§ 32**Anwesenheit des Magistrats**

Der Magistrat muß bei jeder Ausschußsitzung durch ein Mitglied vertreten sein. Die Ausschüsse können die Anwesenheit des für ein bestimmtes Arbeitsgebiet zuständigen Mitgliedes des Magistrats verlangen.

§ 33**Zuziehung von Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern sowie Sachverständigen**

Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

VI: Mitwirkung der Ortsbeiräte**§ 34****Anhörungs pflicht**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hat die Ortsbeiräte zu allen wichtigen Angelegenheiten zu hören, die den Ortsbezirk betreffen. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher zu richten. Diese oder dieser kann in Einzelheiten eine Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlaß, Änderung oder Aufhebung des Ortsrechtes zu hören, das für alle Stadtteile unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, welche die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.
- (3) Die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte regelt das Verfahren.

§ 35**Pflicht zur Prüfung der Vorschläge**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist innerhalb ihrer Zuständigkeit verpflichtet, über die Vorschläge der Ortsbeiräte in angemessener Frist zu entscheiden.
- (2) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.

§ 36**Aufforderung zur Stellungnahme**

Die Stadtverordnetenversammlung kann die Ortsbeiräte in Angelegenheiten des Ortsbezirkes zu Stellungnahmen auffordern, wenn die Entscheidung in ihre Zuständigkeit fällt.

VII. Ausländerbeirat**§ 37****Anhörungs pflicht**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die insbesondere ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (2) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungen hören, die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates eine Einladung sowie die Tagesordnung zu den Sitzungen. Für die mündliche Anhörung gilt § 38.

§ 38**Mündliche Anhörung in den Sitzungen**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berührt, mündlich zu hören.
- (2) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Sitzungen erfolgt in der Weise, daß die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder ein Mitglied aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen.
- (3) In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.

§ 39**Pflicht zur Prüfung der Vorschläge**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist innerhalb ihrer Zuständigkeit verpflichtet, über die

Vorschläge des Ausländerbeirates in angemessener Frist zu entscheiden.

- (2) Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 40

Auslegung, Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet in einzelnen Fällen die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher. Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung kann nur die Stadtverordnetenversammlung beschließen.
- (2) Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall durch einstimmigen Beschluß der Stadtverordnetenversammlung zugelassen werden

§ 41

Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und des Magistrats sind eine Textausgabe der Hessischen Gemeindeordnung sowie je eine Ausfertigung der Hauptsatzung der Stadt und dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt die in Satz 1 getroffene Bestimmung auch für die geänderte Fassung.

§ 42

Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zu einem Betrag von 50,-- € beschließen.
- (2) Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluß auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen.
- (3) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, daß der Sitzungsausschluß eingehalten wird.

**§ 43
Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlußfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herborn vom 18. Juni 1998 außer Kraft.

Herborn, 21. März 2002

gez. Stracke
Stadtverordnetenvorsteher